

Übertritt an weiterführende Schulen (HS, RS, Gy, WS) nach Beendigung der 4. Klasse Grundschule und der 5./6. Klasse Hauptschule

Informationsstand 28.10.2009

1. Kurzinformation im Überblick

In Bayern endet die Grundschule mit der 4. Jahrgangsstufe. Danach wechseln die Kinder an eine weiterführende Schule; das können die Hauptschule, die Realschule oder das Gymnasium sein. Zusätzlich werden als besondere Einrichtungen an wenigen Orten die Orientierungsstufe (5. und 6. Klasse) und die Gesamtschule angeboten (Schulen besonderer Art). Auch in den höheren Jahrgangsstufen sind verschiedene Schulwechsel und Übergänge möglich (siehe Informationsbroschüre des Kultusministeriums „Welche Schule ist die richtige?, die an allen Schulen erhältlich ist). Informationen über das bayerische Bildungssystem sind auch im Internet abrufbar unter:

www.schulberatung.bayern.de oder www.meinbildungsweg.de

2. Schulrechtliche Situation

Übertritt an ein Gymnasium, an eine Realschule oder an eine Wirtschaftsschule

VSO §29 (Volksschulordnung)

(1) ¹ In den Jahrgangsstufen 3,4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. ² Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. ³ Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 und 6 dieser Schulen, deren Erziehungsberechtigte dies beantragen, erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ² Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatliche anerkannter Volksschulen, die in die unterste Jahrgangsstufe der drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschule übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März ein Übertrittszeugnis. ³ Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist, es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) ¹ Das Übertrittszeugnis enthält

1. in der Jahrgangsstufe 4 die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 und - soweit erforderlich - einen Hinweis entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 3

2. in der Jahrgangsstufe 5 die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern und eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung.
3. ab der Jahrgangsstufe 6 die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern und eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung.

(4) Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt:

1. In der Jahrgangsstufe 4 liegt die Eignung für den Bildungsweg Gymnasium vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.
2. In der Jahrgangsstufe 5 liegt die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,0 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
3. Die Eignung für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt.

Hinweis: Das Übertrittszeugnis für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule entfällt erst ab dem Schuljahr 2010/2011, dann gilt das Jahreszeugnis.

(5) ¹ Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. ² Für Schülerinnen und Schüler, die zweisprachige Klassen besuchen, tritt an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und ab der Jahrgangsstufe 6 an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache. ³ Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann.

Hinweise für Legastheniker und lese-rechtschreibschwache Kinder

Seit dem 16. November 1999 sind verbindliche Richtlinien für Legastheniker in Kraft getreten. Die ausführlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte der amtlichen Veröffentlichung, die an allen Schulen aufliegt (Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst; KWMBI 1 Nr. 23/1999).

Für den Übertritt an eine weiterführende Schule nach Beendigung der 4., 5. oder 6. Jahrgangsstufe ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **dem Störungsbild der Legasthenie und dem der Lese-Rechtschreibschwäche**.

Für Kinder mit einer amtlich bestätigten Legasthenie gilt:

(Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 1999 Nr. IV/1a-S7306/4-4/127883):

- „Grundsätzlich sollten Schüler mit Legasthenie ... nur dann übertreten, wenn Aussichten bestehen, dass sie an der gewählten Schulart mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.
- Legasthenie ... (darf) bei sonst angemessener Gesamtleistung kein Grund sein, einen Schüler vom Übertritt ... auszuschließen.
- ... Als ausreichende Bestätigung für das Vorliegen einer Legasthenie gelten **nur Gutachten**, die durch einen **Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie** in Zusammenarbeit mit einem im Schuldienst tätigen **Schulpsychologen der jeweiligen Schulart** erstellt sind.
- Das Gutachten über das Vorliegen einer Legasthenie ist **beim Übertritt** von der Grundschule in eine weiterführende Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) **neu auszustellen bzw. vom zuständigen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Zusammenwirken mit dem jeweils zuständigen Schulpsychologen zu bestätigen**.
- Bei Schülern mit Legasthenie **müssen** ... die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben **zurückhaltend** gewichtet werden. Die mündlichen Leistungen sollen im Vordergrund stehen.“

Da das Übertrittszeugnis die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ab Schuljahresbeginn berücksichtigt, muss auch die Bestätigung einer Legasthenie spätestens zu Beginn des 4. Schuljahres der Schule vorliegen, um den Nachteilsausgleich gewähren zu können. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist in der Regel nicht möglich.

Als Einzelmaßnahmen **müssen** während des Schuljahres angeboten werden:

Nachteilsausgleich:

- Zeitzuschlag bis zu 50% bei schriftlichen Arbeiten, er **wird auf Empfehlung der fachlich zuständigen Lehrkräfte** vom Schulleiter festgelegt.
- ersatzweise mündliche Leistungsfeststellung,
- Vorlesen gestellter Aufgaben bei Übungen und Leistungserhebungen,
- so weit mögliche mediale Hilfen, z.B. Computer.

Leistungsbewertung:

- Befreiung von schriftlichen Leistungserhebungen zu Rechtschreibkenntnissen; bei freiwilliger Teilnahme nur verbale Beurteilung,
- keine Benotung der Rechtschrift bei schriftlichen Arbeiten (z.B. Aufsatz, HSK),
- keine Benotung der Rechtschrift in anderen Fächern,
- keine Benotung der Leseleistungen,

Verbindliche Zeugnisbemerkung:

„Aufgrund einer fachärztlich festgestellten Legasthenie wurden Rechtschreib- (und Lese-)leistungen nicht bewertet.“

Probeunterricht

Schüler, die den vorgesehenen Notendurchschnitt – auch unter Berücksichtigung der Legasthenie – nicht erreicht haben, können am Probeunterricht teilnehmen. Auch im Probeunterricht findet die bereits im Übertrittszeugnis bestätigte Legasthenie Berücksichtigung:

- Im Aufsatz und in der Sprachlehre wird die fehlerhafte Rechtschreibung nicht bewertet.

- Für Schüler mit nachgewiesener Legasthenie entfällt das Diktat.
- Im mündlichen Probeunterricht werden die Leistungen im Lesen nicht bewertet.
- Eine moderate Arbeitszeitverlängerung ist möglich.
- Die Aufgaben in Mathematik können gegebenenfalls auch vorgelesen werden.

Für Kinder mit einer **vom Schulpsychologen bestätigten Lese-Rechtschreibschwäche** gilt:

(Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 1999 Nr. IV/1a-S7306/4-4/127883):

- Die **Lese-Rechtschreibschwäche** muss von einem **Schulpsychologen** der Volksschule bestätigt werden. Auch hier gilt analog zu den o.g. Bestimmungen, dass die Bestätigung bereits zu Beginn des 4. Schuljahres der Schule vorliegen muss.
- „Bei Schülern mit einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche sind die durch die Förderung erreichten Verbesserungen **im Abstand von höchstens 2 Schuljahren durch den Schulpsychologen** zu überprüfen. Die weitere Gewährung von Förderung und Hilfsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung bei der Leistungsbeurteilung sind dem Entwicklungsstand anzupassen.
- Bei Schülern mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche liegt es **im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft**, die Leistungserhebung dem aktuellen Leistungsstand des einzelnen Schülers anzupassen, z.B. durch Verkürzung des Inhalts oder mit der Möglichkeit eines Lückendiktats. Schriftliche Probearbeiten im Rechtschreiben können ohne ziffernmäßige Benotung verbal beurteilt werden.
- Bei Schülern mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche **können die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zurückhaltend gewichtet werden**.
- Grundsätzlich darf bei diesen Schülern die Rechtschreibleistung nur bei Leistungserhebungen, die der Feststellung der Rechtschreibkenntnisse dienen (z.B. Diktate), notenmäßig bewertet werden. Bei **allen anderen Arbeiten**, z.B. bei Aufsätzen, Niederschriften, Protokollen, u.a. ist eine **fehlerhafte Rechtschreibung** zwar zu kennzeichnen, darf aber **nicht in die Bewertung einfließen**.
- Grundsätzlich sollten Schüler mit ... einer Lese- und Rechtschreibschwäche jedoch nur dann übertreten, wenn Aussichten bestehen, dass sie an der gewählten Schulart mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.

Verbindliche Zeugnisbemerkung

"Aufgrund einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche wurden die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zurückhaltend bewertet".

Probeunterricht

Schüler, die den vorgesehenen Notendurchschnitt – auch unter Berücksichtigung der Lese-Rechtschreibschwäche – nicht erreicht haben, können am Probeunterricht teilnehmen. Auch im Probeunterricht findet die bereits im Übertrittszeugnis bestätigte Lese-Rechtschreibschwäche Berücksichtigung:

- Im Aufsatz und in der Sprachlehre wird die **fehlerhafte Rechtschreibung nicht bewertet**.
- Die Rechtschreibleistung im **Diktat wird notenmäßig bewertet**.
- Im mündlichen Probeunterricht fließen die Leistungen im **Lesen zurückhaltend** in die Bewertung mit ein.

Hinweis:

Der Nachteilsausgleich verschafft den betroffenen Kindern sicherlich in vielerlei Hinsicht Erleichterung und steigert die Motivation. Es gilt jedoch zu bedenken, dass sowohl das Gymnasium als auch die Realschule als weiterführende Schulen erhöhte Anforderungen an den eigenständigen Wissenserwerb der Kinder (häufig durch Lesen) und die schriftlichen Darstellungsformen (viele Hefteinträge) stellen. Dies kann zu einer enormen Belastung führen und bereits erzielte, therapeutische Fortschritte wieder zunichte machen. Es ist daher empfehlenswert, jeden Einzelfall zu überdenken und in Absprache mit dem behandelnden Therapeuten und der Beratungsfachkraft (SchulpsychologIn, BeratungslehrerIn) der Schule nach einer individuellen Lösung zu suchen.

Hinweise zur Anmeldung und Aufnahme am Gymnasium

Die Eltern haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Anmeldung entgegengenommen und registriert wird. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht jedoch gemäß Art. 44 (3) BayEUG nicht.

Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. Gelingt dies nicht, so entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen. (§26, 4 (5), GSO)

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am 30. Juni vor Beginn des Schuljahres das 12. Lebensjahr ... noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. (§ 26, 3, GSO)

Die Erziehungsberechtigten müssen die Möglichkeit der pädagogischen Beratung durch den Leiter der Schule oder einen seiner Mitarbeiter (Stellvertreter, Beratungslehrer) erhalten. Dies ist besonders wichtig bei Schülern, die im Übertrittszeugnis nicht als geeignet für den Übertritt an ein Gymnasium beurteilt wurden, und bei Schülern aus den neuen Bundesländern, die zu Beginn des Schuljahres in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums eintreten wollen." (Rundschreiben des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West vom 27.1.1998)

Hinweise zum Probeunterricht am Gymnasium

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 26 (Eignung) ... nicht gegeben sind, führen Gymnasien nach den Vorgaben der Ministerialbeauftragten einen **dreitägigen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik** durch. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Nachholtermin für den Probeunterricht eingerichtet werden. Schü-

lerinnen und Schüler, die ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule teilgenommen haben, können nicht am Probeunterricht des Gymnasiums teilnehmen. ...

Die Teilnahme am Probeunterricht ist **erfolgreich**, wenn in dem **einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4** erreicht wurde. (§ 27, 1, 5 GSO)

Neu: „(4) Es werden auch die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen.“

Der Probeunterricht, den die Schüler ohne Eignungsvermerk besuchen müssen, findet in der Zeit nach der Schulanmeldung am Gymnasium bzw. der Realschule statt. Der Probeunterricht dauert 3 Tage. Die Schüler werden in dieser Zeit von der Volksschule beurlaubt.

Der Probeunterricht findet an der Schule statt, die die Schüler besuchen wollen oder an einer dazu bestimmten Schule. Der Probeunterricht besteht aus mündlichem Unterricht und schriftlichen Arbeiten in den Fächern Deutsch (Aufsatz, Diktat, Grammatik) und Mathematik (Algebra, Geometrie, Sachrechnen). Die schriftlichen Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt (§ 27 GSO)

Sonderregelung

§26 Abs.3 Satz 3 GSO

Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet ... 3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist,..“

Hinweis:

Kinder, die innerhalb der Volksschule aus der 3. Klasse Grundschule (zum Halbjahr oder Schuljahresende) überspringen, können auch ohne Übertrittszeugnis bzw. ohne Probeunterricht an einem Gymnasium Aufnahme finden. Da gleichzeitig ein Schulwechsel zu einer Schulart mit einem erhöhten Anforderungsniveau stattfindet, ist jedoch bei der Begutachtung des Überspringens durch den Schulpsychologen besonders sorgfältig vorzugehen.

Bei einem zweiten Überspringen innerhalb der Grundschule, das zum Eintritt ins Gymnasium führt, ist in jedem Fall ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen.

Hinweise zur Anmeldung und Aufnahme an der Realschule

In den nächsten Jahren wird das Aufnahmehöchstalter an der Realschule nach und nach verschoben. Achtung! Es tritt eine **jährliche Veränderung von je einem Monat** in Kraft.

„Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler das 12. Lebensjahr

- vor Beginn des Schuljahres 2010/2011 am 30. Juni,
- vor Beginn des Schuljahres 2011/2012 am 31. Juli,
- ...
- im Schuljahr 2016/2017 am 31. Dezember (Ende der Terminverschiebung)

noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“ (§ 26, (2), RSO)

Sonderregelung für Schüler aus staatlich genehmigten Grund- oder Hauptschulen

"Alle nicht aus einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule kommenden Schüler müssen sich dem Probeunterricht unterziehen (§27 in Verbindung mit § 26 GSO). ..."

Gemäß KMS vom 13.8.1996 Nr. VI/3-S5302-8/123 994 nehmen auch Schüler, die aus **Montessori- und Rudolf-Steiner-Schulen** kommen, am Probeunterricht ihrer jeweiligen Jahrgangsstufe teil.

Schüler, die aus der **Europäischen Schule München** kommen, **werden ohne Probeunterricht** in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen, wenn sie ein Übertrittszeugnis der Europäischen Schule mit einem Eignungsvermerk vorlegen. Das gilt auch für Schüler der anderen Europäischen Schulen. (KMS vom 15.9.98 Nr. VI/6-S5300-9/123040 an die Ministerialbeauftragten).

*Kommentar: Alle **staatlich anerkannten Gymnasien und Realschulen** verfahren in gleicher Weise. Die **staatlich genehmigten Gymnasien und Realschulen** verlangen auch **bei einer fehlenden Eignung im Übertrittszeugnis keinen Probeunterricht**. Sie nehmen die Schüler nach einem persönlichen Gespräch und individueller Eignungseinschätzung auf. Die **staatlich genehmigten Gymnasien und Realschulen können keine anerkannten Zeugnisse** ausstellen.*

Übertritt an die Hauptschule

Schüler, die nach Beendigung der Grundschule an die Hauptschule übertreten wollen, können dies ohne weitere Formalitäten. Die Grundschüler erfahren rechtzeitig, zu welcher Hauptschule sie laut Sprengel gehören. Es ist keine Anmeldung erforderlich. Die Grundschule übersendet der Hauptschule die Schülerakten.

Übertritt an eine Wirtschaftsschule (drei- oder vierstufig)

Die Wirtschaftsschule bietet Schülern nach Beendigung der 6., 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe der Hauptschule in einem drei- oder vierjährigen Ausbildungsgang die Möglichkeit zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses.

Für den 4-jährigen Zug darf das Höchstalter von 15 Jahren im Aufnahmejahr am 30. Juni noch nicht überschritten sein. Für den Dreijährigen Zug gilt das Höchstalter von 16 Jahren, Stichtag ist auch hier der 30. Juni.

In der drei- und vierjährigen Wirtschaftsschule erfolgt die Aufnahme aus der Hauptschule ohne Aufnahmeprüfung, wenn die Eignung im Übertrittszeugnis bestätigt ist. Alle anderen Antragsteller müssen eine dreitägige Aufnahmeprüfung ablegen. Geprüft werden die Fächer Deutsch und Mathematik.

Die **Eignung** für den Bildungsweg der **Wirtschaftsschule** liegt vor, wenn die **Gesamtdurchschnittsnote** mindestens **2,33** (aus Deutsch, Mathematik und Englisch) beträgt. (§ 29, VSO)

Übertritt an die städtische Orientierungsstufe in München

Die Orientierungsstufe in München-Neuperlach und die städt. Gesamtschule bieten die Möglichkeit, die Schullaufbahnentscheidung um zwei Jahre zu verschieben. Für Kinder, deren

Entwicklung im intellektuellen, sozialen oder emotionalen Bereich noch keine eindeutige Prognose bzgl. einer bestimmten Schulart zulässt, ist dies ein möglicher Weg, um Entscheidungssicherheit zu erreichen. Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Anmeldebedingungen.

Besondere Hinweise und Angebote der Städt. schulartunabhängigen Orientierungsstufe

- Die Schullaufbahnentscheidung für die weiterführenden Schulen wird von der 4. auf die 6. Jahrgangsstufe hinausgeschoben.
- In den Fächern Englisch und Mathematik wird ab dem 2. Halbjahr der 5. Klasse eine Leistungsdifferenzierung in drei Leistungsstufen durchgeführt.
- Nach dem Besuch der Städt. Orientierungsstufe erfolgt der Übertritt in die 7. Jahrgangsstufe einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums je nach Leistung und Eignung. Bei zuerkannter Eignung für eine bestimmte Schulart sind weder Probeunterricht noch Aufnahmeprüfung erforderlich. Eine Probezeit entfällt.
- Der Schule ist ein Tagesheim angeschlossen.
- Es wird das Modell der sogenannten erweiterten Elternmitarbeit praktiziert.
- Wahlunterricht: Chor – Orchester – Schulspiel – Natur und Umwelt – Schulgarten – Computerkurs – Fotokurs – Selbstverteidigungskurs für Mädchen und für Buben – Eisschnelllauf/Eishockey – Basketball – Schach
- Förderunterricht in kleinen Gruppen am Nachmittag in Deutsch, Englisch und Mathematik
- Schullaufbahnberatung und pädagogische Betreuung für alle Schülerinnen und Schüler
- Schullandheimaufenthalte für alle 5. Klassen zur Festigung der Klassengemeinschaft
- Hausaufgabenbetreuung bis 15.00 Uhr (außer Freitag)

Weitere Informationen unter Telefon: 233-35075

oder im Internet <http://www.ori.musin.de>

Übertritt an die städtische Gesamtschule in München

Auch die städtische Gesamtschule in München bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Schullaufbahnentscheidung hinauszuschieben. Die Schule vereint in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Gymnasium, Realschule und Hauptschule mit den jeweiligen Schulabschlüssen. Ebenso wie in der Orientierungsstufe werden auch in der Gesamtschule nur Kinder aufgenommen, die zum Einschreibetermin in München wohnen und am 30. Juni das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weitere Informationen unter Telefon: 233-43599

oder im Internet <http://www.wbg.musin.de>

3. Verlaufserfahrungen beim Übertritt an weiterführende Schulen

Die Entscheidung, welche weiterführende Schule ein Kind besuchen soll und kann, gehört mit zu den schwierigsten Fragen innerhalb unseres Schulsystems. Nur wenige Kinder haben bereits eine Vorstellung vom Anforderungsprofil der jeweiligen Schularten, so dass aus der Sicht des Kindes die Entscheidung sich meistens an den Plänen des Freundes oder der Freundin orientiert. Die Eltern wiederum haben konkrete Bildungs- und Berufsziele für ihre Kinder vor Augen. Beide Motive – die Aufrechterhaltung von Freundschaftsbeziehungen bei

Kindern und die elterliche Lebensplanung – sind verständlich, führen aber manchmal zu Fehlentscheidungen. Die Statistiken zeigen eine hohe Zahl von Wiederholern und Mehrfachwiederholern an Gymnasien und Realschulen, Schulabbruch oder Wechsel an die „nächstniedrigere“ Schulart und ungezählte Ausgabenmillionen für Nachhilfe.

Kinder, die die Anforderungen der Grundschule mit geringem Aufwand schaffen und zudem über gute oder sehr gute Kenntnisse in Mathematik und Deutsch verfügen, haben die besten Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn am Gymnasium. Ist bereits in der Grundschule der Notenschnitt für das Übertrittszeugnis nur mit großem Aufwand oder mit langfristiger Nachhilfe zu erreichen, so führen die erhöhten Anforderungen am Gymnasium bzw. an der Realschule schnell zu einer Überforderungssituation und allgemeinem Leistungseinbruch. Das bayerische Schulsystem bietet eine Fülle von Möglichkeiten, die Schullaufbahn eines Kindes langfristig zu planen. Nach jedem erfolgreichen Schulabschluss gibt es bei vorhandener Eignung Anschlussmöglichkeiten. Der „Bildungswegplaner“ im Internet und die einschlägigen Broschüren ermöglichen einen umfassenden Überblick.

www.schulberatung.bayern.de oder www.meinbildungsweg.de

4. Pädagogisch-psychologische Hinweise zum Übertritt

Jede Schule bietet mit der Klassenleitung, der Beratungslehrkraft und der Schulpsychologin ein umfangreiches Beratungsangebot, das Eltern und Schüler nutzen sollten. Auf der Grundlage einer ausführlichen Beratung steigt die Chance, die passende Schulart zu finden.

Es gibt kein Patentrezept, das allen Kindern gerecht werden könnte. In der Regel ist die Beurteilung durch die Klassenleitung der Grundschule auf der Basis einer längeren Beobachtung (3. und 4. Jahrgangsstufe) ein verlässlicher Indikator. Es gibt aber auch immer wieder Ausnahmen, z.B. sog. „Spätentwickler“ oder Kinder, die aufgrund besonderer Situationen und kritischer Lebensereignisse in der fraglichen Zeit nicht leistungsstark genug sind. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob das Kind noch mehr Zeit benötigt, z.B. erst nach der 5. Jahrgangsstufe übertritt, ob es kurzfristige Stützmaßnahmen benötigt (z.B. Nachhilfe) oder die Schullaufbahn insgesamt einen anderen Verlauf nehmen sollte.

5. Statistische Daten zum Übertritt

Übertritte in Bayern						
Schuljahr	Übertritt in die 5. Jgst. der Realschule aus der 4. und 5. Jgst. (Anzahl/Prozent)			Übertritt in die 5. Jgst. des Gymnasiums aus der 4. und 5. Jgst. (Anzahl/Prozent)		
	absolut aus der 4. Jgst.	absolut aus der 5. Jgst.	Quote insg. in %	absolut aus der 4. Jgst.	absolut aus der 5. Jgst.	Quote insg. in %
2003/2004	26575	7586	25,8	44033	1698	34,0
2004/2005	26943	7747	26,8	45460	1816	36,5
2005/2006	27146	7401	27,4	45179	1116	36,7
2006/2007	28552	6863	28,2	46439	1045	37,8
2007/2008			28,4			38,6
2008/2009			29,3			39,7
2009/2010			*29,8			*41,5

* geschätzte Übertritte

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Schule und Bildung in Bayern 2009

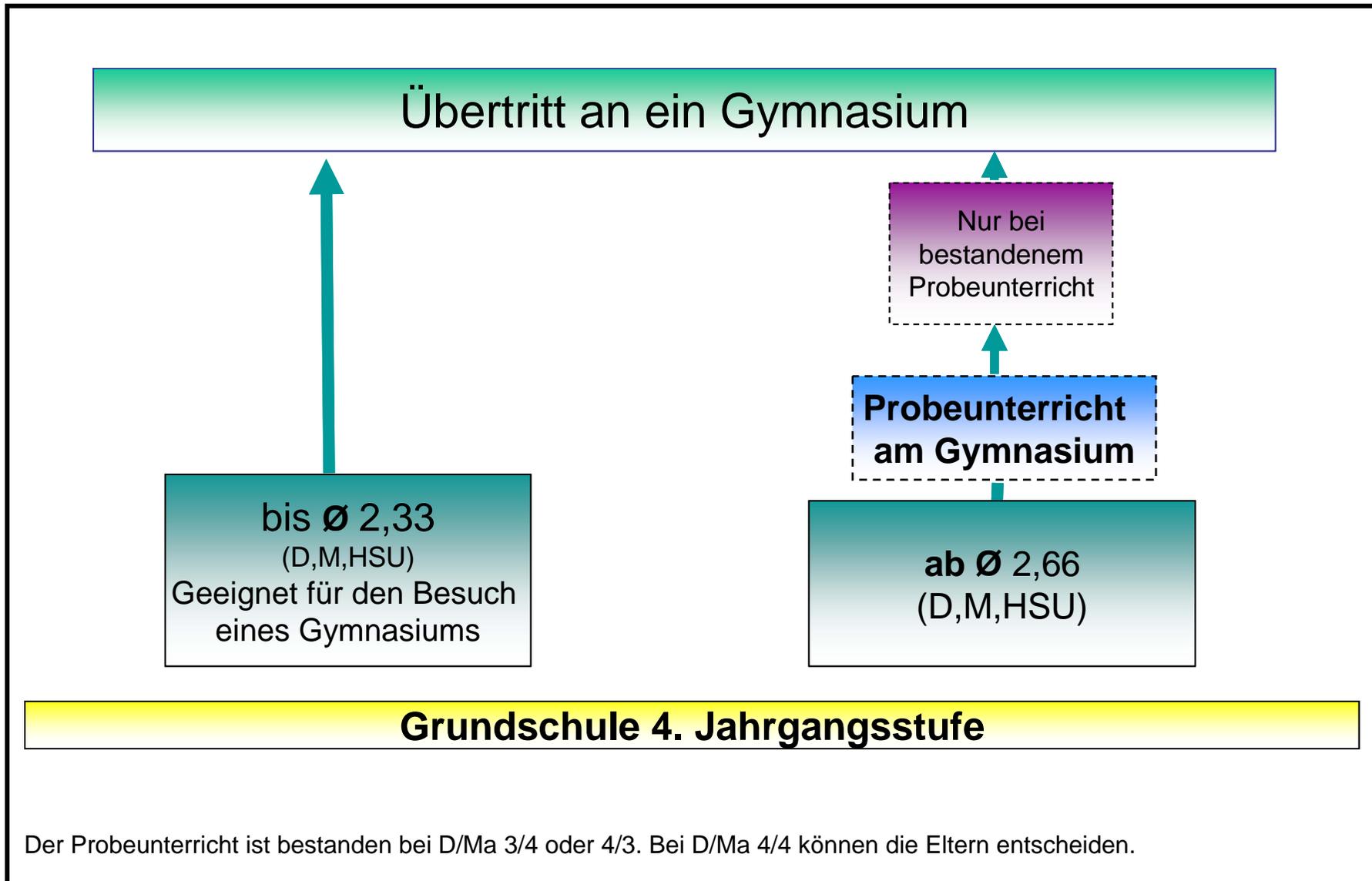
Die Tendenz ist steigend und die regionalen Unterschiede sind erheblich. Das Übertrittsverhalten ist in kreisfreien Städten und Landkreisen unterschiedlich. In kreisfreien Städten wechseln Kinder nach der 4. Jgst. häufiger an ein Gymnasium, die Übertrittsquoten an die Hauptschule unterscheiden sich nur geringfügig. Mädchen treten im Schnitt 2%-Punkte häufiger an ein Gymnasium über als Buben.

Schulrechtliche Änderungen des Übertrittsverfahrens zum Schuljahr 2009-2010 und Schuljahr 2010-2011

Der Probeunterricht ist jeweils bestanden mit den Noten 3 und 4 aus Mathematik und Deutsch. Bei der Notenkonstellation 4 und 4 entscheiden die Eltern.

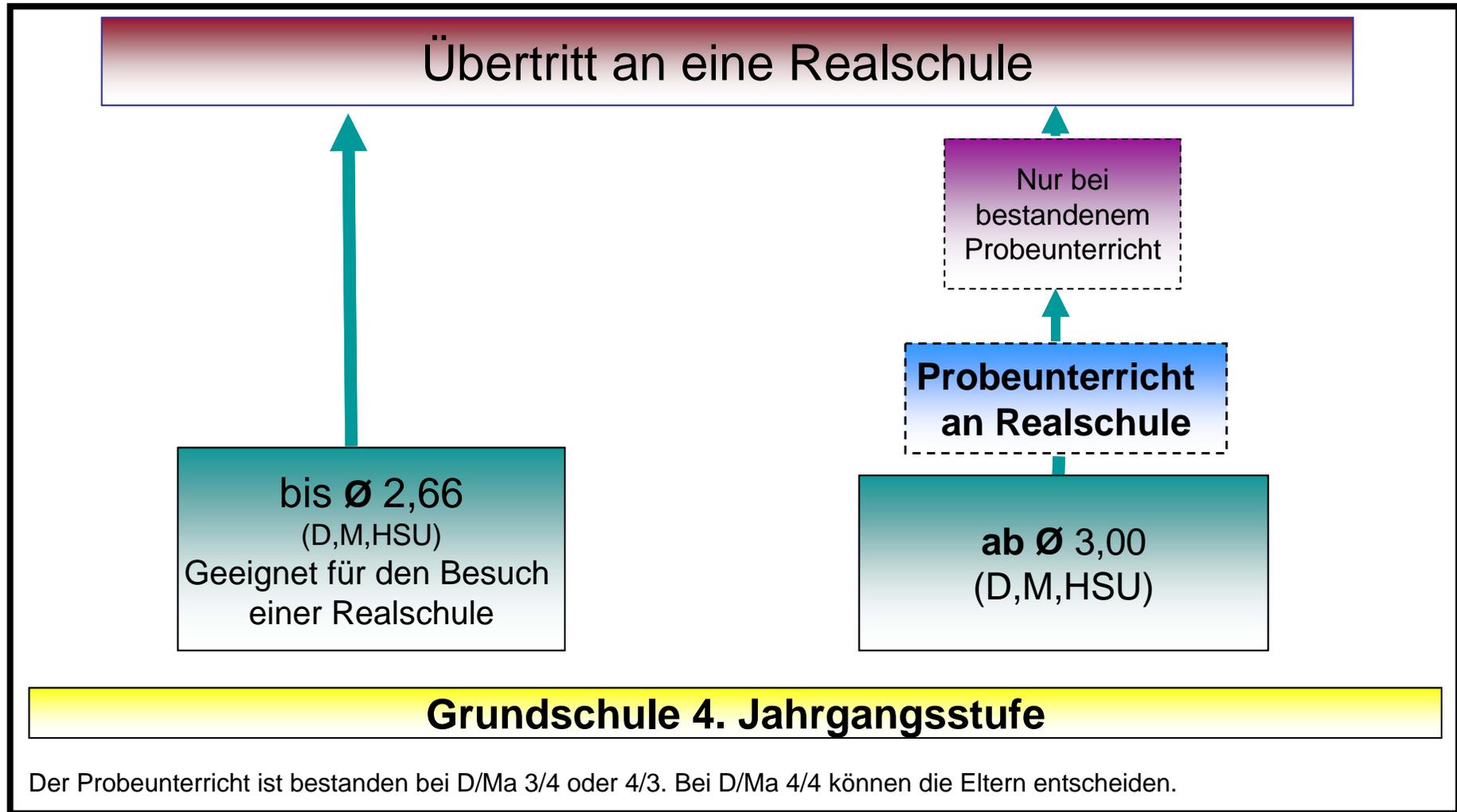
Übertritt	Derzeitiges Verfahren (2008/09)	Schuljahr 2009/10	ab Schuljahr 2010/11
von 4. Jgst GS in 5. Jgst. RS	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,33 geeignet (D,M,HSU) Ø 2,66 bei D/Ma 2/3 bed. geeignet Ø 2,66 bei D/Ma >2/3 ->Probeunterricht	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,66 geeignet (D,M,HSU) >Ø 2,66 -> Probeunterricht	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,66 geeignet (D,M,HSU) >Ø 2,66 -> Probeunterricht
von 4. Jgst GS in 5. Jgst. Gym	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,33 geeignet (D,M,HSU) >Ø 2,33 -> Probeunterricht	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,33 geeignet (D,M,HSU) >Ø 2,33 -> Probeunterricht	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,33 geeignet (D,M,HSU) >Ø 2,33 -> Probeunterricht
von 5. Jgst HS in 5. Jgst. RS	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,5 geeignet (D,M,) >Ø 2,5 -> Probeunterricht	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,5 geeignet (D,M,) >Ø 2,5 -> Probeunterricht	Jahreszeugnis Ø 2,50 (D,M) Ggf. Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz (Härtefallregelung) Probeunterricht entfällt
von 5. Jgst HS in 5. Jgst. Gym	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,0 geeignet (D,M,) >Ø 2,0 -> Probeunterricht	Übertrittszeugnis im Mai Ø 2,0 geeignet (D,M,) >Ø 2,0 -> Probeunterricht	Jahreszeugnis Ø 2,0 (D/M) Ggf. Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz (Härtefallregelung) Probeunterricht entfällt
von 5. Jgst HS in 6. Jgst. RS	Jahreszeugnis Ø 2,00 (D,M,E) bei Nichterreichen Aufnahmeprüfung	Jahreszeugnis Ø 2,00 (D,M,E) bei Nichterreichen Aufnahmeprüfung	Jahreszeugnis Ø 2,00 (D,M,E) bei Nichterreichen Aufnahmeprüfung
von 5. Jgst HS in 6. Jgst. Gym	Nur Aufnahmeprüfung	Nur Aufnahmeprüfung	Nur Aufnahmeprüfung
Von 5. Jgst. RS in 5. Jgst. Gym	Jahreszeugnis Ø 2,33 (D,M,E)	Jahreszeugnis Ø 2,5 (D,M) Ggf. Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz	Jahreszeugnis Ø 2,5 (D,M) Ggf. Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz
Von 5. Jgst. RS in 6. Jgst. Gym	Jahreszeugnis Ø 2,00 (D,M,E)	Jahreszeugnis Ø 2,00 (D,M,E)	Jahreszeugnis Ø 2,00 (D,M,E)

Das Übertrittsverfahren an das Gymnasium (Stand Juli 2009)



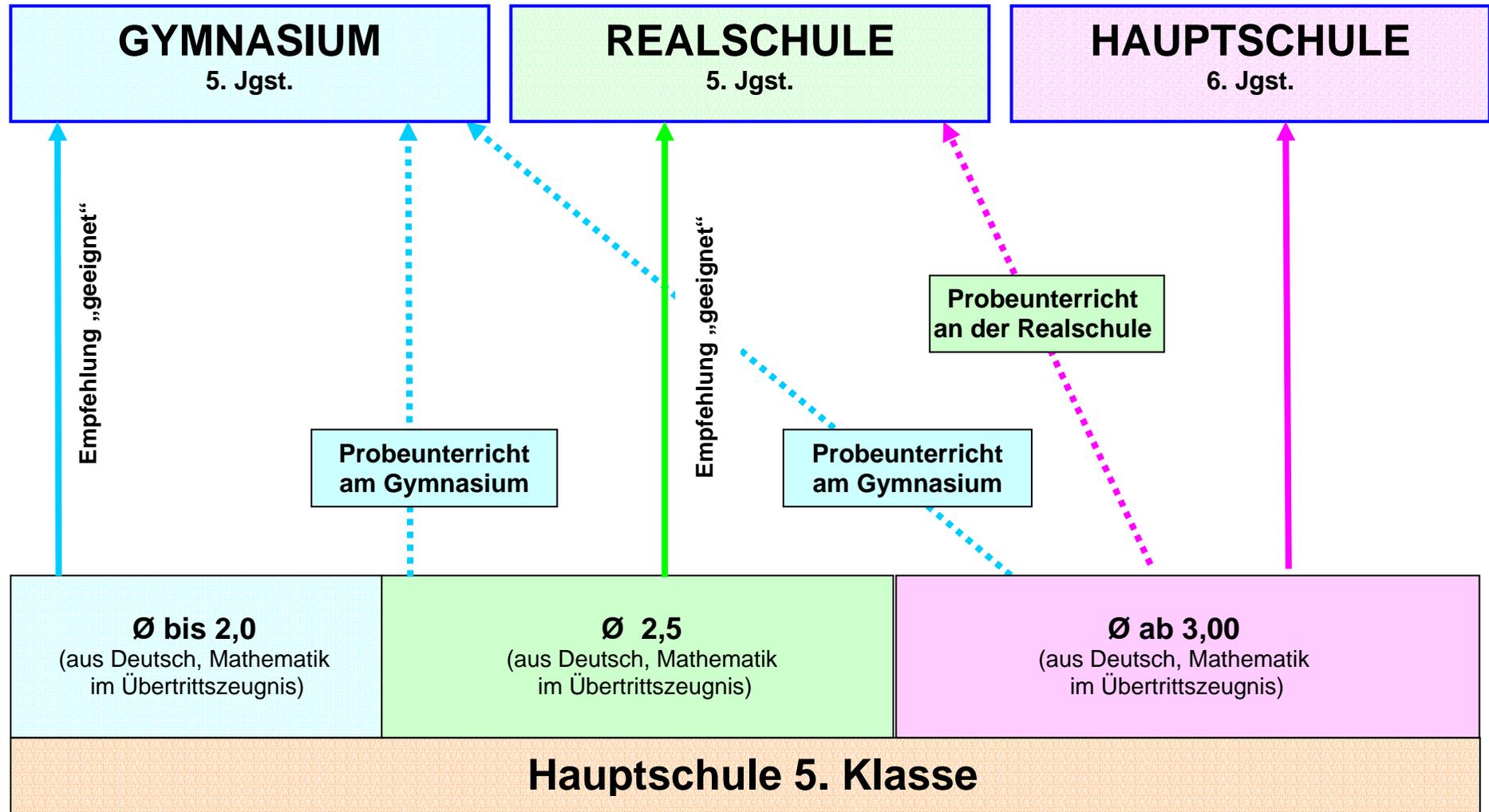
Der Probeunterricht ist bestanden bei D/Ma 3/4 oder 4/3. Bei D/Ma 4/4 können die Eltern entscheiden.

Das Übertrittsverfahren an die Realschule (Stand Juli 2009)



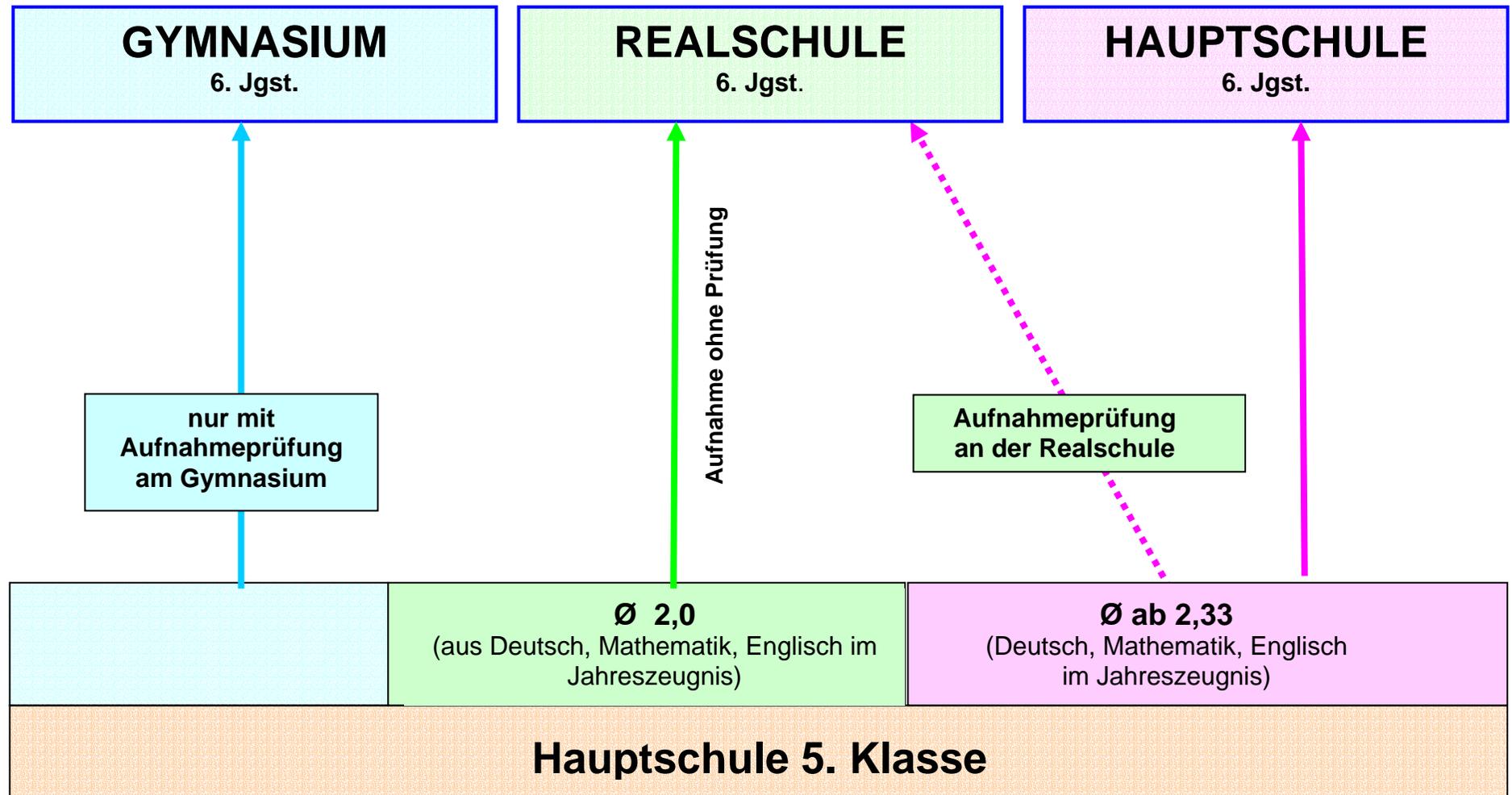
Übertrittsregelung für den Übertritt aus der 5. Jgst. der Hauptschule an das Gymnasium und die Realschule (Stand Juli 2009)

Die Regelungen gelten nur noch im Schuljahr 2009/2010!



Übertrittsregelung für den Übertritt aus der 5. Jgst. der Hauptschule an das Gymnasium und die Realschule (Stand Juli 2009)

Die Regelungen gelten nur noch im Schuljahr 2009/2010!



**Übertrittsregelung für den Übertritt aus der 6. Jahrgangsstufe der Hauptschule
an das Gymnasium, die Realschule und die Wirtschaftsschule (Stand Juli 2009)**

